

Satzung für den Integrationsbeirat der Mittelstadt St. Ingbert

Aufgrund der §§ 12 und 50 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 863), sowie den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes - KWG - (Amtsbl. I S. 127) in Verbindung mit der Kommunalwahlordnung – KWO – (Amtsbl. I S. 171) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt St. Ingbert in seiner Sitzung vom 16.12.2025 folgende Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt St. Ingbert beschlossen:

A) ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zusammensetzung und Wahlberechtigung

- (1) Aufgrund der §§ 12 und 50 KSVG bildet die Mittelstadt St. Ingbert als Selbstverwaltungsangelegenheit einen Integrationsbeirat.
- (2) Für die Zusammensetzung und Wahlberechtigung des Integrationsbeirates sind die Vorschriften des § 50 KSVG und die Grundsätze des Kommunalwahlrechts entsprechend anzuwenden.
- (3) Aus dem persönlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind ausgenommen: Ausländische Angehörige des Diplomatischen und Konsularischen Korps; Personen, die aufgrund eines Truppenstationierungsvertrages sich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten haben; ferner Asylbewerber und Asylbewerberinnen, denen der Aufenthalt in der Stadt St. Ingbert zur Durchführung des Asylverfahrens vorläufig gestattet ist.

§ 2 Wahlperiode und Festsetzung des Wahltermins

- (1) Der Tag der Wahl des Integrationsbeirates wird durch Beschluss des Stadtrates bestimmt.
- (2) Der Integrationsbeirat wird für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Stadtrates gewählt. Die Amtszeit des Integrationsbeirates endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Integrationsbeirates, spätestens jedoch am 31.12. des Jahres der jeweiligen Kommunalwahl.

§ 3 Aufgaben, Antragsrecht

Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der Einwohner und Einwohnerinnen i. S. d. § 50 Abs. 2 KSVG auf politischer, kultureller und sozialer Ebene in der Stadt St. Ingbert im Rahmen deren kommunaler Zuständigkeit (Selbstverwaltungsangelegenheiten) zu vertreten. Zu diesem Zweck darf sich der Integrationsbeirat mit allen Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen, welche die Belange der Einwohner und Einwohnerinnen i. S. d. § 50 Abs. 2 KSVG betreffen.

§ 4 Wahlverfahren, Mitgliederzahl

(1) Das Wahlverfahren richtet sich nach den Grundsätzen des Kommunalwahlrechtes und nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Der Integrationsbeirat besteht aus insgesamt 12 Mitgliedern.

(3) Zur konstituierenden Sitzung des Integrationsbeirates lädt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin innerhalb von 60 Tagen nach der Wahl des Integrationsbeirates ein.

§ 5 Amtssprache

Die Amtssprache im Integrationsbeirat ist deutsch.

§ 6 Sitzungsräume und weitere Sachunterstützung

Die Mittelstadt St. Ingbert stellt dem Integrationsbeirat Besprechungsräume zur Verfügung. Der Sprecher oder die Sprecherin des Integrationsbeirates wird verwaltungstechnisch durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung, die durch den Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin bestimmt werden, unterstützt.

§ 7 Finanzausstattung

Die Stadt St. Ingbert stellt in ihrem Haushalt Mittel für den Integrationsbeirat bereit.

§ 8 Sitzungen

(1) Der Integrationsbeirat beschließt in Sitzungen, die in der Regel in den Räumlichkeiten der Mittelstadt St. Ingbert stattfinden. Er tagt bei Bedarf, mindestens jedoch 2 x im Jahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung verlangt.

(2) Den Vorsitz im Integrationsbeirat führt der Sprecher oder die Sprecherin, während deren Abwesenheit handelt der Vertreter oder die Vertreterin ersatzweise. Die Einberufung zu Sitzungen des Integrationsbeirates erfolgt durch den Sprecher oder die Sprecherin bzw. den Vertreter oder die Vertreterin.

(3) Die Sitzungen des Integrationsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Behandelt der Integrationsbeirat eine Angelegenheit, die im Fall der Befassung durch einen Ausschuss oder den Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten wäre, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen zur Vorberatung von Beschlüssen des Stadtrats und seiner Ausschüsse sind nichtöffentlich.

(4) Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

(5) Neben dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin den Beigeordneten können an den Sitzungen des Integrationsbeirates ohne Stimmrecht teilnehmen:

- Mitglieder des Stadtrates, soweit diese nicht ständige Mitglieder des Integrationsbeirates sind,
- Mitglieder der Ortsräte,
- die Integrationsbeauftragte oder der Integrationsbeauftragte, soweit vom Stadtrat bestellt,
- von dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin darüber hinaus bestimmte Personen.

§ 9 Einsichts- und Informationsrecht

(1) Auf Beschluss des Stadtrates oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Stadtrates hat der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin dem Integrationsbeirat oder seinem Sprecher oder seiner Sprecherin Einsicht in solche Akten zu gewähren, die Selbstverwaltungsangelegenheiten betreffen und welche die Belange der Einwohner und Einwohnerinnen gemäß § 50 Abs. 2 KSVG berühren.

(2) Der Integrationsbeirat kann sich von dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin über alle Angelegenheiten unterrichten lassen, mit denen sich der Integrationsbeirat nach § 3 befassen kann.

§ 10 Arbeitskreise

Der Integrationsbeirat ist zur Bildung von internen Arbeitskreisen berechtigt.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Integrationsbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederzahl des Integrationsbeirates.

B) WAHLVORSCHRIFTEN

§ 12 Wahlausschuss

- (1) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss vorbereitet. Dieser besteht aus:
- dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin als Wahlleiter oder Wahlleiterin oder einem von ihm oder ihr bestimmten Beauftragten,
 - dem Integrationsbeauftragten oder der Integrationsbeauftragten, soweit vom Stadtrat bestellt,
 - drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Stadtverwaltung, die von dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin bestimmt werden,
 - fünf wahlberechtigten Einwohnerinnen oder Einwohnern, die vom Integrationsbeirat spätestens sechs Monate vor Ablauf seiner Amtszeit zu wählen sind.

Bei erstmaliger Wahl des Integrationsbeirates bestimmt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu Mitgliedern des Wahlausschusses.

- (2) Zusammen mit den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern kann der Wahlausschuss im Wahlgebiet Informationsveranstaltungen durchführen und entsprechende schriftliche Informationen über die Wahl des Integrationsbeirates in geeigneter Weise den Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 50 Abs. 2 KSVG zugänglich machen.

§ 13 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin fordert nach der Bestimmung des Wahltages spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr bei dem dafür bestimmten Amt einzureichen. Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Integrationsbeirates. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

- (2) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- die Zustimmungserklärung der Bewerber oder Bewerberinnen,
- eine Wählbarkeitsbescheinigung der Bewerber oder Bewerberinnen,
- die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften und
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und Bewerberinnen mit Versicherung an Eides statt. Dies gilt nicht bei Einzelbewerbungen.

§ 14 Wahlvorschläge und Bewerber

(1) Es können sowohl Wahlvorschläge mit einzelnen Bewerbern oder Bewerberinnen als auch nationale, multinationale, politische oder kulturelle Listen gebildet werden. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerber oder Bewerberinnen umfassen, wie Mitglieder zu wählen sind. Als Bewerber oder Bewerberin kann nur aufgestellt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden. Die Bewerber oder Bewerberinnen sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung aufzuführen. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

(2) Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts.

§ 15 Sicherung der Durchführung der Wahl

Die Stadt St. Ingbert sichert die technische Durchführung der Wahl sowie ihre Vorbereitung.

§ 16 Wahlanfechtung

(1) Jeder oder jede Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl mit der Begründung anfechten, dass sie nicht den Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt worden sei. Die Anfechtung muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Sie kann zurückgenommen werden.

(2) Das Anfechtungsschreiben ist an den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin der Mittelstadt St. Ingbert zu richten. Über die Anfechtung entscheidet der Stadtrat nach Anhörung des für Rechtsangelegenheiten zuständigen Ausschusses. Gegen die Entscheidung des Stadtrates kann nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung geklagt werden.

(3) Für das Anfechtungsverfahren gelten die §§ 47 ff. Kommunalwahlgesetz ergänzend.

§ 17 Regelungslücken

(1) Regelungslücken dieser Satzung werden durch die sinngemäße Anwendung des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung ausgefüllt.

(2) Soweit diese Satzung ein vereinfachtes Wahlverfahren vorsieht, sind die weitergehenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung nicht anwendbar.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Mittelstadt Stadt St. Ingbert über die Bestellung einer oder eines Integrationsbeauftragten außer Kraft.

Mittelstadt St. Ingbert, den 19.12.2025
Der Oberbürgermeister

Prof. Dr.  Meyer

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.